

Mitteilungen aus dem medizinischen Labor
Neuigkeiten und häufig gestellte Fragen
Nr.: 04-A/08

Graz, im September 2008

Überlegungen zum Gentechnikgesetz (GTG)

Eine genetische Untersuchung ist laut GTG eine Untersuchung, mit der versucht wird, die Diagnose einer Erkrankung bzw. die Veranlagung zu einer Erkrankung durch den Nachweis einer Veränderung des Erbguts zu bestätigen.

Das GTG unterscheidet dabei nicht, ob DNA, Chromosomen oder Proteine untersucht werden, meist handelt es sich aber um Chromosomen oder DNA (z. B. PCR, Sequenzierung) Analysen.

Bei allen genetischen Untersuchungen müssen Einverständniserklärungen von den PatientInnen unterschrieben werden. Darin bestätigen die PatientInnen, dass sie über Wesen, Tragweite und Aussagekraft der genetischen Untersuchung aufgeklärt worden sind. Grundlage dafür ist das Gentechnikgesetz aus dem Jahre 1994 bzw. nachfolgende Änderungen des Gentechnikgesetzes (z.B. Nov. 2005).

Die Problematik besteht darin, dass das Gentechnikgesetz keinen Unterschied macht zwischen Untersuchungen, die sich auf Veränderungen mit vergleichsweise geringer klinischer Konsequenz beziehen (z.B. Laktoseintoleranz, APC-Resistenz) und Erbkrankheiten mit potentiell schwerwiegenden Folgen wie Chorea Huntington, etc.

Es soll versucht werden, einen einfachen Weg für die KollegInnen im niedergelassenen Bereich aufzuzeigen, Untersuchungen auf diese Veränderungen mit vergleichsweise geringer klinischer Konsequenz durchführen zu lassen, ohne wesentliche Aspekte des Gentechnikgesetzes zu verletzen. Bei Verdacht auf schwerwiegende genetische Defekte sollte immer ein FA für medizinische Genetik (z. B. Humangenetisches Institut der Med Uni Graz 0316 380 4111) zugezogen werden.

Zusammenfassend und vereinfachend dargestellt sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- a) Veranlassung durch einen für das betreffende Indikationsgebiet zuständigen Facharzt.
- b) Aufklärungsgespräch vor der Untersuchung
- c) Schriftliche Bestätigung der PatientInnen
- d) Aufklärungsgespräch bei der Befundübermittlung
- e) Brief mit Inhalten des Beratungsgesprächs
- f) Datenschutz

a.) natürlich alle Fachärzte (z.B. FA für Frauenheilkunde) aber auch Praktische Ärzte, da diese als Fachärzte für Allgemeinmedizin angesehen werden.

b.) Es bieten sich „Informationsblätter“ für PatientInnen an, die man den PatientInnen übergibt und deren Inhalt man mit den PatientInnen durch bespricht.

c.) Der entsprechende Anforderungsschein ist von den PatientInnen zu unterschreiben.

d.) Als Basis könnten wieder dieselben Merkblätter dienen.

e) Merkblätter evt. mit zusätzlichen Kommentaren versehen, unterschreiben bzw. unterschreiben lassen und PatientInnen mitgeben; eine Kopie aufbewahren.

f) Die Ergebnisse aus genetischen Analysen dürfen nicht in Arztbriefen und Krankengeschichten dokumentiert werden, wenn der/die PatientIn dagegen schriftlich Einspruch erhoben hat. Der/die PatientIn kann jederzeit mitteilen, dass er/sie das Ergebnis der Analyse und den daraus ableitbaren Konsequenzen nicht erfahren möchte.

Welche Punkte sind in der Beratung zu berücksichtigen:

Unnötige Beunruhigung vermeiden, über die Konsequenzen (therapeutische Optionen, Möglichkeit, dass auch andere Familienmitglieder die Veränderung aufweisen könnten, usw.) und Bedeutung eines positiven Ergebnisses, aber auch eines negativen Ergebnisses (z.B. kein sicherer „Schutz“ vor Thrombosen bei negativer APC-Resistenz) ist der/die PatientIn zu informieren.